

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 19 (1911)

Heft: 16

Vereinsnachrichten: Unfallversicherung der Samariter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teilnehmen, verdanken die Herren Kritiker den Anwesenden ihre Leistungen und die Innehaltung der geforderten guten Disziplin, so daß um 10.40 der offizielle Schluß der Übung verkündet werden konnte.

Zum Schluß noch empfange jedermann, der zum Gelingen dieser Übung das seinige beitrug den besten Dank. Es sei auch der tit. Direktion der Uetlibergbahn für das sehr loyale Entgegenkommen an dieser Stelle die vollste Anerkennung zugesichert.

Unfallversicherung der Samariter.

In Ergänzung der Berichterstattung über die Delegiertenversammlung in Thalwil wird uns noch folgendes mitgeteilt:

Der Zentralvorstand hat mit mehreren Versicherungsgeellschaften Verhandlungen zur Erlangung von günstigen Bedingungen angeknüpft und kann ihnen jetzt die Schweizerische Unfallversicherungs-A.-G. in Winterthur und die Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-A.-G. Zürich zum Abschluß von Verträgen besonders empfehlen.

Beide Gesellschaften stellen gleichlautende Öfferten.

1. Versicherung für einzelne Übungen.

Prämie: 10 Cts. pro Kopf und pro eintägige Übung. Leistungen der Gesellschaften: Fr. 1000 bei Todesfall, Fr. 1000 bei Ganzinvalidität, Fr. 1 Taggeld und Vergütung der Heilungskosten.

Bei 30 Cts. Prämie werden die dreifachen Beträge ausgerichtet.

2. Versicherung für die gesamte freiwillige Hülftätigkeit. (Jahresversicherung).

Prämie: 50 Cts. pro Kopf und pro Jahr. Leistungen der Gesellschaften: Fr. 1000 bei Todesfall, Fr. 2000 bei Ganzinvalidität, Fr. 1 Taggeld (ohne Vergütung der Heilungskosten).

Bei einer Prämie von 70 Cts. wird das Taggeld auf Fr. 2. — erhöht, die übrigen Leistungen bleiben dieselben, bei einer Prämie von Fr. 1 werden alle Beträge verdoppelt.

3. Allgemeine Bemerkungen.

- In allen Fällen wird das Taggeld auf die Dauer von 200 Tagen ausgerichtet.
- Sektionen, welche einen Vertrag nach Nr. 2 abschließen wollen, müssen mit ihren sämtlichen aktiven Mitgliedern der Versicherung beitreten.
- Die Versicherung unter Nr. 2 erstreckt sich nicht nur auf die vom Verein als obligatorisch erklärteten Übungen usw., sondern auch auf die von einzelnen Mitgliedern in Unglücksfällen gewährte Hülfeleistung, selbst wenn diese Hülfeleistung nicht auf einen besondern Auftrag des Vereins folgte.
- Die Prämienzahlung und das Meldewesen geschieht direkt an die Gesellschaften; für jede Sektion, die eine Versicherung eingeht, wird eine besondere Police ausgestellt. Der Zentralvorstand befaßt sich nicht mit der Vermittlung von Abschlüssen.
- Sektionen, die eine Versicherung einzugehen wünschen, wollen sich an die Vertreter der genannten Gesellschaften, oder an deren Direktionen selbst wenden.